

# **Satzungsänderung der Freiwilligen Feuerwehr Oberelchingen**

## **Veröffentlichung:**

- Aushang im Feuerwehrgerätehaus
- Homepage der Feuerwehr
- WhatsApp-Gruppe der Feuerwehr
- E-Mailverteilung mit Einladung

**Vorstellung und notwendige Abstimmung in der  
Jahreshauptversammlung am 03.03.2023**

**Fragen können im Vorfeld an**

**1. Vorstand Tobias Koch oder**

**Schriftführer Achim Gulde**

**gestellt werden.**

**Änderungen / Anpassungen sind farblich gekennzeichnet.**

# Satzung des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Oberelchingen e.V.

## § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Oberelchingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberelchingen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen (VR 21013) eingetragen".

## § 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Oberelchingen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3 - Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Interessierte Personen

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, können durch den **Verwaltungsrat Vorstand** zu passiven Mitgliedern ernannt werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder durch besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise, um das Vereins- oder das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. **Interessierte Personen sind Personen die nicht Mitglieder gem. § 3 1a bis 1 d sind, den Verein aber trotzdem gem. § 2 der Vereinssatzung unterstützen wollen.**

## § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand oder einem Mitglied des Verwaltungsrates einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand Verwaltungsrat (siehe § 9). Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der erschienen und abstimmenden Mitglieder.

## § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss durch den Verwaltungsrat
  - e) ~~durch Auflösung des Vereins~~ durch Erlöschen des Vereins nach erfolgter Auflösung infolge Löschung des Vereins im Vereinsregister nach beendeter Liquidation
2. Der Austritt (nach §5 Nr. 1 b) ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

## § 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## § 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind, der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

## § 8 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

## § 9 - Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- 1.1. dem Vorsitzenden.
- 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3. dem Schriftführer
- 1.4. dem Kassenswart
- 1.5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Nummer 1.1. bis 1.4. gewählt wird
- 1.6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Nummer 1.1 bis 1.4. gewählt wird
- 1.7. dem Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Nummer 1.1 bis 1.4. gewählt wird
- 1.8. dem Jugendwart. Jugendwart und Gerätewart werden vom Kommandanten ernannt.
- 1.9. den Gruppenführern (maximal 2), die von allen vorhandenen Gruppenführern sowie vom Kommandanten und dessen Stellvertreter für 3 Jahre gewählt werden
- 1.10. den Vertrauensleuten (maximal 2), die die Belange der Mannschaft vertreten. Sie müssen Mitglieder der aktiven Mannschaft sein und werden in geheimer Wahl für 3 Jahre von der Mannschaft gewählt. ~~Vorstandsmitglieder (1.1. bis 1.4.) und Feuerwehrfunktionen (1.5. und 1.6.) und Feuerwehrdienstgrade~~ dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen noch als solche gewählt werden.

2. Die unter Absatz 1 Nr. 1.1 bis 1.4. genannten Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Über die Abstimmungsart entscheidet der Wahlleiter.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit alle oder einzelne seiner Mitglieder, die unter § 9 Absatz 1 Nr. 1.1. bis 1.4. genannt sind, ihres Amtes entheben. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung erklären.

## **§ 10 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung von Jahres- und Kassenberichten
  - f) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
  - g) Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

## **§ 11 - Sitzung des Verwaltungsrats**

Für die Sitzungen des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentliche Sitzungen. Zu entsprechenden Tagesordnungspunkten können zusätzliche Teilnehmer hinzugezogen werden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abzugebenden gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Verwaltungsratsmitglied.

Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen-genehmigen.

## § 12 - Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf **sechs drei** Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 13 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 Nr. 1.1. bis 1.4. und der Kassenprüfer
  - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates
  - f) **Abstimmung zur** Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Verwaltungsrat schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder durch die Gemeindeverwaltung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. **Als schriftlich gilt auch eine elektronische Einladung (z.B. per E-Mail).** Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. **Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.**
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung enthalten. Die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Verfasser sowie vom Versammlungsvorsitzenden zu **unterzeichnen-genehmigen**.

## § 15 - Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden.
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## § 16 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elchingen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

**Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Version der Vereinssatzung vom 02.03.2001 ab.**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2023 mit einem xxxxx Abstimmungsergebnis beschlossen. Die Satzung wird der Gemeinde Elchingen, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

## **§ 17 – Sonstige Bestimmungen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichberechtigt in männlicher, weiblicher und diverser Form.

## **Anhang:**

### **1. Änderungshistorie:**

2001: Erstausgabe der Satzung, genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 02.03.2001.

2004: Überarbeitung der Satzung (Anpassung der Ehrenordnung)

2023: Überarbeitung und Anpassung der Formulierungen, genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2023.

### **2. Ehrenordnung:**

In der Verwaltungsratsitzung vom 30.07.2004 wurde folgende Ehrenordnung beschlossen:

Mitglied wird

- zum 60. Geburtstag
- zum 70. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag
- zum 85. Geburtstag
- zum 90. Geburtstag

durch Abordnung der Vorstandschaft gratuliert.

Mitgliedschaft wird

- zum 10-jährigen per Urkunde
- zum 20-jährigen per Urkunde
- zum 25-jährigen Urkunde und Krug
- zum 30-jährigen Urkunde
- zum 40-jährigen Urkunde und zusätzlichem Präsent
- zum 50-jährigen Urkunde und zusätzlichem Präsent

gehrt

### **3. Mitgliedsbeitrag:**

In der Mitgliederversammlung vom 04.03.2022 wurde folgender Mitgliedsbeitrag festgelegt:

Fördernde Mitglieder bezahlen 8 € im Jahr. Alle anderen Mitglieder sind kostenfrei.

#### **4. Datenschutzerklärung für Vereinsmitglieder:**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Telefonnummern (Festnetz und Mobil)
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Ehrungen
- Bankverbindung (fördernde Mitglieder gem. §3.1 c)

Im Zusammenhang des Vereinszwecks nach § 2 der Vereinssatzung sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder.